

**(Fassung vom Juni 1998)**

## **Inhalt:**

1.	Einleitung	7
2.	Der sonderpädagogische Förderbedarf	11
3.	Integration oder Sonderschule?	14
4.	Lehrplaneinstufung	17
5.	Körper- und sinnesbehinderte Kinder ab der 5. Schulstufe	
6.	Schulunfähigkeit	
7.	Sonderpädagogische Zentren	
8.	Rechtsquellen	
9.	Anhang	

Schulpflichtgesetz

Schulorganisationsgesetz

Schulunterrichtsgesetz

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz

Entwurf

# " Behördenfibel "

---

## 1. Einleitung

Artikel 23 des **UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes** lautet (Auszug):

- „1. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, daß dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß **Erziehung, Ausbildung**, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, **Vorbereitung auf das Berufsleben** und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die **der möglichst vollständigen sozialen Integration** und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.“

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von der Republik Österreich ratifiziert und unter Nr. 7/1993 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Wenngleich die

Vertragsbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, stellen sie doch geltendes österreichisches Recht dar. Bei der Auslegung und Anwendung der österreichischen Gesetze, die die Erziehung und Förderung behinderter Kinder regeln, muß daher immer auch auf die Grundsätze und Zielsetzungen dieses Übereinkommens Bedacht genommen werden.

Alle von der Behörde durchzuführenden Maßnahmen müssen daher der "möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung" des behinderten Kindes förderlich sein.

Selbstverständlich sind auch immer die allgemeinen Ziele des § 2 SchOG anzustreben.

Zur Förderung behinderter Kinder wurde in Österreich in den letzten Jahrzehnten ein verhältnismäßig dichtes Netz von Sonderschulen eingerichtet, in denen von speziell ausgebildeten Sonderschulpädagogen hervorragende Arbeit geleistet und beachtliche Unterrichtserfolge erzielt wurden. Dennoch wurde die Aufnahme behinderter Kinder in Sonderschulen vielfach als soziale Ausgrenzung empfunden. Aus sonderpädagogischer Sicht, vor allem aber aus der Sicht der Eltern behinderter Kinder wurde vermehrt die Idee der Förderung behinderter Kinder im Rahmen einer sozialen Integration, d.h. im Rahmen eines gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder, vertreten. Durch die frühzeitige möglichst vollständige Einbindung in die Klassengemeinschaft soll auch die Voraussetzung für eine spätere Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft geschaffen werden.

Diesen Vorstellungen wurde durch die 11. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, Rechnung getragen und in § 131a SchOG eine Schulversuchsbestimmung geschaffen.

Die in den darauffolgenden Jahren immer zahlreicher durchgeführten Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder brachten das Ergebnis, daß eine Förderung behinderter Kinder im Rahmen sogenannter Integrationsklassen mit Erfolg durchgeführt werden kann, sofern entsprechende Rahmenbedingungen (geringere Klassenschülerzahl, Einsatz eines entsprechend ausgebildeten zusätzlichen Lehrers) gesichert sind.

Am 10. April 1992 faßte der Steiermärkische Landtag folgenden einstimmigen Beschluß (Auszug):

"Österreich bekennt sich zur 'vollen Teilnahme' und Integration behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Dazu gehört auch das Recht auf volle Teilnahme am schulischen Leben. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, sie möge beschließen, daß entsprechend der Ziel-

setzung der von der UN erklärten Dekade behinderter Menschen das Recht auf volle Teilnahme am schulischen Leben verwirklicht wird."

Vor der Schulreformkommission gab hierauf am 11. Juni 1992 der damalige Bundesminister für Unterricht und Kunst, Dr. Rudolf Scholten, eine Grundsatzklärung ab, in der er nach einer Beschreibung der Entwicklung zur integrierten Schule feststellte: "In Abkehr von der bisher verfolgten Zielsetzung, in gesonderten Bildungseinrichtungen die bestmögliche Schule für behinderte Kinder zu entwickeln, sieht das Unterrichtsministerium die Entwicklung einer Schule unter Einschluß aller Kinder als zentrale Notwendigkeit zur Wahrung des Wohles behinderter wie nichtbehinderter Kinder."

Im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung (Bericht an den Ministerrat vom 10. Dezember 1992) finden sich folgende Ausführungen:

"Zielsetzungen: Die österreichische Bundesregierung bekennt sich zum Ziel einer größtmöglichen schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlicher. Deshalb sind - trotz grundsätzlicher Anerkennung der Sonderschule als möglicher Bildungseinrichtung - zusätzliche Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung und eines gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder zu schaffen. Die Regierung beabsichtigt daher,

- \* verschiedene Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichtes und der sonderpädagogischen Förderung einzurichten (z.B. Integrationsklassen oder Stützlehrer),
- \* den verpflichtenden Sonderschulbesuch durch ein Sonderschulangebot zu ersetzen,
- \* die Sonderschulen mit einem Auftrag und zusätzlichen Möglichkeiten zur aktiven Unterstützung integrativen Schulbesuches auszustatten (sonderpädagogische Zentren) und
- \* die Förderungsmöglichkeiten behinderter Schüler in allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen auszuweiten."

Durch die 15. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993, (verbunden mit Novellen zum Schulpflichtgesetz 1985, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz 1985) wurde die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf **für die Volksschule** in das Regelschulwesen übernommen, und zwar aufsteigend ab dem Schuljahr 1993/94.

§ 9 SchOG (Aufgabe der Volksschule) wurde dahingehend ergänzt, daß die Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung **unter Berücksichtigung einer sozialen Integration** behinderter Kinder zu vermitteln hat. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Sinn der zitierten Geset-

zesstelle die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

Im Bereich der Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und der Polytechnischen Lehrgänge wurden zum Zweck der Integration weiterhin Schulversuche geführt (§ 131a SchOG).

Der Nationalrat faßte am 14. Juli 1994 folgende EntschlieÙung (Auszug):

" Im Bereich der Behindertenintegration sind alle geeigneten Maßnahmen - einschließlich der Vorbereitung allfälliger Gesetzesvorschläge - zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die **vollständige soziale Integration** und individuelle Entfaltung geistig oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher **in allen Lebensbereichen** gewährleistet ist. Weiters ist darauf hinzuwirken, daß diese Maßnahmen auch im selbständigen Wirkungsbereich der Länder realisiert werden."

Hiedurch war bereits die weitere Entwicklung vorgezeichnet. Aufgrund der Schulversuchsergebnisse in den Hauptschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen brachte das **Schulgesetzpaket 1996** durch neuerliche Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes 1985 **die Fortsetzung** des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nicht behinderter Kinder im Regelschulwesen **in der 5. bis 8. Schulstufe**. (Die Überführung der Schulversuche an den Polytechnischen Lehrgängen ist im genannten Schulgesetzpaket noch nicht vorgesehen.)

Schließlich wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 87/1997 – in Kraft getreten mit 14. August 1997 – Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes wie folgt ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ Dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unserer Bundesverfassung wurde somit ein spezieller Gleichheitssatz im Hinblick auf behinderte Menschen angefügt. Es ist offensichtlich, daß sich hieraus vor allem auch für die von den Eltern gewünschte Integration behinderter Kinder in allgemeinen Schulen entsprechende Konsequenzen ergeben. Die in der Folge dargestellten Aufgaben der Schulen und der Schulbehörden sind daher auch unter verfassungsrechtlichem Aspekt besonders verantwortungsbewußt wahrzunehmen.

Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen kommt vor allem den Bezirksschulräten eine Schlüsselstellung bei der Sicherung einer adäquaten schulischen Förderung behinderter Kinder zu. Die nachstehenden Ausführungen sind daher als Leitfaden und Hilfestellung vor allem für die Bezirksschulräte gedacht. Dabei wird die Kenntnis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzt; auszugsweise Zitierungen erfolgen zum Zweck der Hervorhebung und zur Herstellung von Zusammenhängen. (Graphische Hervorhebungen stammen vom Verfasser.) Die wichtigsten anzuwendenden Gesetze sind im Anhang auszugsweise wiedergegeben.

Generelle personenbezogene Bezeichnungen wie "Lehrer", "Schüler", "Schulleiter", umfassen jeweils Personen beiderlei Geschlechts, auch wenn sie zum Zweck besserer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden.

Unter "Eltern" im Sinn der folgenden Ausführungen sind jeweils auch die etwaigen "sonstigen Erziehungsberechtigten" im Sinn des bürgerlichen Rechtes zu verstehen (z.B. Wahl Eltern, Vormund).

## **2. Der sonderpädagogische Förderbedarf**

Durch die Novelle zum Schulpflichtgesetz trat an die Stelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit, mit der die Aufnahme in eine Sonderschule verbunden war, nunmehr **die "Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs"**. Als Grund für eine entsprechende Entscheidung ist nach wie vor normiert, daß das Kind "infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgend vermag." Daraus ergibt sich, daß ein schulisches Versagen eines Schülers auf eine physische oder psychische Behinderung rückführbar sein muß, daß somit ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal „dem Unterricht nicht folgen können“ und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung bestehen muß. **Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen daher keinen sonderpädagogischen Förderbedarf.** (BMUK-Erlaß 1996)

Der Begriff "Behinderung" ist nicht zwingend im Sinn des Behindertengesetzes zu verstehen, sondern speziell auf die zu erwartenden Schulleistungen bezogen. „Nicht jede Behinderung zieht sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich, weil zwischen einem bloß organischen Defekt und den für die Bildung und Erziehung maßgeblichen Folgewirkungen im Sinne von Beeinträchtigungen einer Teilhabe an schulischen Lebens- und Lernprozessen zu unterscheiden ist. Seit jeher besuchen viele körperbehinderte, seh- und hörbehinderte Kinder allgemeine Schulen, ohne daß besondere Maßnahmen notwendig wären. In vielen Fällen reicht eine Berücksichtigung der Funktionseinschränkung bei der Gestaltung der Arbeitssituation oder der Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel aus.“ (BMUK-Erlaß 1996)

Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes handelt es sich aus rechtlicher Sicht noch nicht um die Festlegung bestimmter Maßnahmen für das betreffende Kind, sondern um die **allgemeine Feststellung**, daß für das Kind eine sonderpädagogische Unterstützung erforderlich ist.

Aus pädagogischer Sicht wird aus der Diagnose der Sonderschulbedürftigkeit eine mehr schülerorientierte Diagnose eines besonderen pädagogischen Unterstützungsbedarfs; anstelle einer "Selektionsdiagnostik" tritt eine maßnahmenorientierte "Förderdiagnostik" (BMUK-Erlaß). Wenngleich der Bescheid über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs keine konkreten Fördermaßnahmen festlegt, sind selbstverständlich während des ganzen Verfahrens, insbesondere auch bei Einholung

der Gutachten und bei der Beratung der Eltern, immer auch schon konkrete Fördermöglichkeiten für das Kind zu planen.

Besondere Bedeutung kommt der laufenden Information und Beratung der Eltern zu. Diese sollen in jedem Stadium des Verfahrens das Gefühl haben, daß die Behörde bemüht ist, für das behinderte Kind den bestmöglichen Bildungsweg und gleichzeitig die beste soziale Integration zu ermöglichen.

Gemäß § 43 Abs. 3 BDG 1979 gehört es zu den Dienstpflichten eines jeden Beamten, die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben **zu unterstützen und zu informieren**. Hiedurch tritt neben die behördliche Funktion (Entscheidungen und Anordnungen) auch eine **Servicefunktion** (Beratung und Unterstützung).

Primäres Ziel der Neuregelung ist die Integration der vorher als sonderschulbedürftig geltenden Schüler und keine Ausweitung der als behindert einstuftbaren Kinder. Vor Antrag einer Schule auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollen daher wie bisher alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie zum Beispiel Förderunterricht, Beratung, Wiederholung von Schulstufen und anderes) voll ausgeschöpft werden (siehe BMUK-Erlaß). „Insbesondere bei Beeinträchtigungen des Lernens ist aufgrund der schwierigen Differentialdiagnose zwischen mangelnder Schulreife und Lernbehinderung eine Verbesserung von Schulstartbedingungen durch eine Rückstellung mit Vorschulklassenbesuch gegenüber einer Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf im allgemeinen der Vorzug zu geben. In weiterer Folge ist auch abzuwägen, ob vorhandene Lernschwierigkeiten nicht durch eine Verlängerung der Lernzeit (z.B. Wiederholung einer Schulstufe) begegnet werden kann, um einen Entwicklungsrückstand aufzuholen.“ (BMUK-Erlaß 1996)

Im Verfahren sind vor allem folgende **Neuerungen** zu beachten: Die Eltern können im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Weiters ist auf Antrag der Eltern eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in deren Rahmen die Eltern die Möglichkeit haben, jene Gutachter mitzubringen, welche das Kind bisher betreut haben und deren Gutachten sie vorbringen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

**Nach wie vor** besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens **auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern** das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder

die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art **zur Beobachtung** aufzunehmen. Dies ist eine Verfahrensordnung und **bedarf keines Bescheides.**

In vielen Fällen wird der Bezirksschulrat schon vor der Schuleinschreibung Kenntnis von behinderten Kindern haben, für die die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorhersehbar ist. In diesen Fällen sollten **möglichst frühzeitig gemeinsam mit den Eltern mögliche Fördermöglichkeiten überlegt** und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Einrichtung einer entsprechenden Integrationsklasse geschaffen bzw. die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden.

Im übrigen kann freilich bei Kindern, die ohne Vorliegen einschlägiger medizinischer oder psychologischer Hinweise in die Volksschule aufgenommen werden, ein Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich erst nach einer längeren Beobachtungszeit und sinnvollerweise erst nach einem Beurteilungsabschnitt, somit gegen Ende des ersten Schuljahres gestellt werden. Dies entspricht insofern auch der gehandhabten Praxis, als beispielsweise nicht einmal 10 Prozent aller lernbehinderten Schüler bereits mit dem Schuleintritt in die Allgemeinen Sonderschulen aufgenommen wurden. Beim überwiegenden Teil wurde Lernbehinderung erst nach intensiven Bemühungen mittels grundschulspezifischer Fördermaßnahmen und nach längerem Grundschulbesuch diagnostiziert. (BMUK-Erlass 1996)

„Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe oder Diagnose. Im Laufe der individuellen Entwicklung können sich graduelle Veränderungen in Richtung einer Erhöhung, aber auch einer Reduzierung ergeben. Sonderpädagogische Maßnahmen ihrerseits lassen positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Schülers erwarten und können insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen dazu beitragen, daß sich der sonderpädagogische Förderbedarf vermindert oder gar entfällt. Die gesetzten Maßnahmen, in der Mehrzahl der Fälle ein zusätzlicher Lehrereinsatz, wären daher in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihres Erfordernisses und ihrer Effektivität zu überprüfen.“ (BMUK-Erlass 1996)

### **Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:**

- Zuständig ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat bzw. - wenn das Kind bereits eine Schule besucht - in dessen Bereich die besuchte Schule gelegen ist.
- Möglichst frühzeitige umfassende Beratung der Eltern.

- Zwingende Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens (zum Beispiel eines Leiters einer Sonderschule bzw. eines Sonderschullehrers),.
- Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens (mit Zustimmung der Eltern).
- Erforderlichenfalls Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens.
- Entgegennahme und Einbeziehung der von den Eltern vorgelegten weiteren Gutachten.
- Die im Verfahren einzuholenden **Gutachten** müssen jedenfalls aus dem **Befund** (festgestellte Tatsachen unter Angabe, auf welchem Weg diese erhoben wurden) und dem **Gutachten im engeren Sinn** (die aus den festgestellten Tatsachen gezogenen konkreten Schlußfolgerungen) bestehen. Sie sollen nach Möglichkeit auch konkrete Fördermöglichkeiten für das Kind aufzeigen. Gemäß § 8a Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes haben die Gutachten auch **Aussagen für die Beratung der Eltern** über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu enthalten. Äußerungen von Fachleuten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht als "Gutachten" herangezogen werden.
- Gegebenenfalls Beobachtung des Kindes für höchstens fünf Monate.
- Auf Antrag der Eltern Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, in der sämtliche Gutachten sowie allenfalls vorliegende Berichte der besuchten Schule umfassend zu erörtern sind.
- Wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ist den Eltern auf andere Weise das Parteiengehör zu gewähren, das heißt daß ihnen alle Gutachten, Erhebungsberichte usw., die für die Entscheidung herangezogen werden sollen, nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind, wobei ihnen auch eine Frist für eine weitere Stellungnahme einzuräumen ist.
- Bei längerer Verfahrensdauer sollten die Eltern in einer Zwischenerledigung über die Gründe informiert werden.
- Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch **Bescheid**. Dieser muß neben der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid und dem Spruch eine übersichtlich und verständlich formulierte Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Begründung enthält insbesondere den von der Be-

hörde (vor allem aufgrund der eingeholten Gutachten) festgestellten und als erwiesen angenommenen Sachverhalt, sodaß Art und Umfang der Behinderung ersichtlich sind.

- Wenn der Bezirksschulrat aufgrund des Verfahrens zum Ergebnis gelangt, daß ein sonderpädagogischer Förderbedarf **nicht** vorliegt, ist auch kein Bescheid zu erlassen und das Verfahren formlos einzustellen. Eine entsprechende Information der Eltern hat natürlich auch in diesem Fall zu erfolgen (formloses Schreiben).
- Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes wieder aufzuheben, wobei dieselben Verfahrensbestimmungen Anwendung finden und neuerlich ein Bescheid zu erlassen ist (siehe § 8 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes).

### **3. Integration oder Sonderschule? - Die Wahlmöglichkeit der Eltern**

Sobald für ein Kind der sonderpädagogische Förderbedarf rechtskräftig festgestellt ist, sind die konkreten Fördermaßnahmen ehestens einzuleiten.

Die grundlegende Neuerung der Novelle besteht darin, daß den Eltern nunmehr eine **Wahlmöglichkeit** zwischen der traditionellen Sonderschulerziehung und der Aufnahme in eine "den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule" (Integration) eingeräumt wurde, wobei jeweils die Zumutbarkeit des Schulweges vorausgesetzt ist. Der diese Regelung enthaltende § 8a des Schulpflichtgesetzes tritt aufsteigend ab dem Schuljahr 1993/94 (für die Volksschule) bzw. ab dem Schuljahr 1997/98 (für die 5. bis 8. Schulstufe) in Kraft und gilt somit für die der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Kinder.

"Anstelle der absoluten Sonderschulpflicht tritt nun für die ersten Jahre der Schulpflicht eine **Berechtigung** zum Besuch einer geeigneten Sonderschule (Sonderschulklasse) **oder** einer geeigneten Volksschule. Die Sonderschule wird dadurch zu einer **Angebotsschule** für physisch oder psychisch behinderte Kinder, deren Konzept für die Eltern eine attraktive Alternative und ein sonderpädagogisch ausgefeiltes Angebot sein muß .... Als zweite Möglichkeit wurde nun der **Besuch einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule** vorgesehen. Somit wird es sich im Regelfall nicht um eine Volksschule in bisheriger Form handeln, sondern ist jeweils für ein bestimmtes Kind zu prüfen, ob das höherwertige Ziel einer dem Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechenden bestmöglichen Erziehung eines behinderten Kindes erreicht werden kann." (BMUK-Erlaß). Diese Bemerkungen gelten nun ab dem Schuljahr 1997/98 sinngemäß auch für die Hauptschule sowie für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

§ 8a Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes legt ausdrücklich fest, daß der Bezirksschulrat anläßlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen **und** allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten hat. **Wünschen die Eltern die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, so hat der Bezirksschulrat zu informieren,** an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf das erste Jahr ihrer Schulpflicht **auch in der Vorschulstufe** einer Volksschule erfüllen.

Für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Hauptschule oder in die allgemeinbildende höhere Schule ist **keine besondere Qualifikation erforderlich**; Voraussetzung ist lediglich **der Besuch** (nicht der erfolgreiche Abschluß) der vierten Stufe der Volksschule oder der entsprechenden Stufe der Sonderschule (§ 17 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 SchOG). Nach aufsteigendem Inkrafttreten der Regelung wird auch eine Aufnahme in eine 2., 3. oder 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule (§ 40 Abs. 2 SchOG) möglich sein.

"Voraussetzung für eine Bildungswegentscheidung ist eine möglichst vollständige Übersicht über verschiedene Bildungsmöglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile. Der Bezirksschulrat hat nach Vorlage der Gutachten und allfälligen ergänzenden mündlichen Verhandlungen einen Überblick über die bestehenden bzw. herstellbaren Möglichkeiten. Somit wird der Bezirksschulrat Vorschläge über den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene geeignete Volksschule unterbreiten, wodurch dem **Prinzip des wohnortnahen Schulbesuches** Rechnung getragen werden kann." (BMUK-Erlass)

Bestehen hingegen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer allgemeinen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat gemäß § 8a Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten **Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart** zu ergreifen. Soweit andere Stellen (Schulerhalter, Landesschulrat bzw. Landesregierung) zuständig sind, hat der Bezirksschulrat bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen. Dies bedeutet bei einem von den Eltern gewünschten Besuch der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, daß der Bezirksschulrat zum ehestmöglichen Zeitpunkt Beratungen mit der in Betracht kommenden allgemeinbildenden höheren Schule aufzunehmen und gleichzeitig auch den Landesschulrat als zuständige Schulbehörde zu verständigen haben wird. Sodann wird es Aufgabe des Landesschulrates sein, seinerseits entsprechende Bemühungen zur Ermöglichung des gewünschten Schulbesuches zu unternehmen. Gerade an der Nahtstelle zwischen Volksschule oder Sonderschule und allgemeinbildender höherer Schule ist somit ein Zusammenwirken der zuständigen Stellen im Interesse der behinderten Kinder von ganz besonderer Bedeutung. Es ist davon auszugehen, daß die Verpflichtung zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen nicht nur den Bezirksschulrat trifft, sondern

auch die anderen Stellen, bei denen vom Bezirksschulrat solche Maßnahmen beantragt wurden.

"Gerade in der Einführungsphase der neuen Regelungen wird noch nicht an allen Volksschulstandorten eine entsprechende Fördermöglichkeit unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Behinderungsarten bestehen. In diesem Zusammenhang ist es **Aufgabe der Schulbehörden, konstruktiv dazu beizutragen**, die Sprengelvolksschule oder die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene Volksschule **materiell und personell so auszustatten**, daß diese Volksschule den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes erfüllen kann" (BMUK-Erlaß). Dies gilt nun sinngemäß auch für den Bereich der Sekundarschulen (5. bis 8. Schulstufe).

Soll das Kind eine den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende Volksschule oder Hauptschule **außerhalb des eigenen Schulsprengels** als Gastschüler besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, so ist eine Zustimmung des Schulerhalters zur Aufnahme als Gastschüler **nicht** erforderlich.

Bei der Einrichtung von Integrationsklassen bzw. beim Einsatz "entsprechend ausgebildeter zusätzlicher Lehrer" an Volks- und Hauptschulen (§ 13 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 SchOG) sind die Ausführungsbestimmungen des Landes sowie die dienstrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für die allgemeinbildenden höheren Schulen ist in § 43 Abs. 1a SchOG vorgesehen, daß in Klassen bei integrativem Unterricht **im Durchschnitt** (bezogen auf das Bundesland) mindestens fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten sind. Bei Feststellung der **Klassenschülerzahl** gemäß § 43 Abs. 1 SchOG zählt jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt.

In der Hauptschule kann gemäß § 18 Abs. 3 SchOG bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf die Zusammenfassung in Schülergruppen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik) **entfallen**.

Trotz aller Bemühungen des Bezirksschulrates kann es - vor allem in den ersten Jahren der Umsetzung der Reform - **in Einzelfällen** vorkommen, daß dem Wunsch der Eltern auf integrative Förderung des Kindes in der allgemeinen Schule bzw. in den auslaufenden Schulversuchen gemäß § 131a SchOG nicht Rechnung getragen werden kann. Für diese Fälle trifft § 8b des Schulpflichtgesetzes die subsidiäre Regelung, daß

diese Kinder eine ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse zu besuchen haben, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar ist. Diese Verpflichtung geht unmittelbar aus dem Gesetz hervor und es ist in der Regel kein Bescheid zu erlassen.

Es ist also grundsätzlich nach Möglichkeit mit den Eltern ein Einvernehmen über den zweckmäßigsten Schulbesuch herzustellen. Die schließlich getroffene Regelung des Schulbesuches ist jedenfalls beim Bezirksschulrat aktenkundig zu machen. Empfohlen wird eine nachweisliche schriftliche Information der Eltern und der betroffenen Schule.

Ein Feststellungsbescheid, welche Schule das Kind zu besuchen hat, wäre nur bei Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen oder privaten Interesses (Verlangen der Eltern) an dieser Feststellung zulässig. Dies könnte in jenen oben erwähnten Ausnahmefällen der Fall sein, in welchen das Kind entgegen dem Wunsch der Eltern in eine Sonderschule aufgenommen werden muß, die Eltern aber die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht einsehen wollen. Ein derartiger Feststellungsbescheid, gegen den die Eltern eine Berufungsmöglichkeit haben, soll auch dem Rechtsschutz dienen und müßte in der Begründung eine eingehende Darlegung enthalten, weshalb keine Möglichkeit zur Aufnahme in eine Integrationsklasse (Regelschulwesen bzw. Schulversuch) besteht.

### **Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:**

- Umfassende Beratung der Eltern (bereits im Stadium der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs).
- Rechtzeitige und vorausschauende Planung der Einrichtung von Integrationsklassen (organisatorische und personelle Vorkehrungen). In diesem Zusammenhang können zum Beispiel bauliche Maßnahmen zur behindertengerechten Ausstattung der Schule beim Schulerhalter beantragt werden; es ist aber auch die Möglichkeit einer Versetzung eines geeigneten Lehrers an die betreffende Schule zu erwägen. Antragstellung an die zuständigen Stellen, soweit nicht der Bezirksschulrat selbst zuständig ist.
- Hilfestellung gegenüber den Eltern im Hinblick auf die Zurücklegung des Schulweges (Schülerbeförderung).
- Beratung der Eltern betreffend allfälliger therapeutischer Maßnahmen.
- Hinweise an die Eltern wegen sonstiger Unterstützungen.

- Kontaktnahme mit dem Sonderpädagogischen Zentrum zwecks Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen.

## **4. Lehrplaneinstufung**

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß es sich bei einer Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf um eine **soziale Integration** handelt. Es ist somit auch an den allgemeinen Schulen eine **der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung** zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der betreffenden allgemeinen Schule **anzustreben sind** (siehe § 9 Abs. 3 SchOG für die Volksschuloberstufe, § 15 Abs. 3 SchOG für die Hauptschule und § 34 Abs. 2 SchOG für die allgemeinbildende höhere Schule). In den ersten vier Schulstufen der Volksschule (Grundschule) ist überhaupt eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln; für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen. Die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule bzw. der allgemeinbildenden höheren Schule finden insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß **ohne Überforderung** die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes **grundsätzlich** erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung (siehe § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 SchOG).

Gemäß § 17 Abs. 4 lit. a SchUG hat der Bezirksschulrat für Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, unter Bedachtnahme auf diese Feststellung zu entscheiden, **ob und in welchem Ausmaß** der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Hierbei ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält. Die Zuständigkeit zur Lehrplanfestsetzung kommt **auch dann dem Bezirksschulrat** zu, wenn das Kind die **allgemeinbildende höhere Schule** besucht.

Die zitierte Gesetzesstelle "ob und in welchem Ausmaß" läßt grundsätzlich die Auslegung zu, daß für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen der Integration eine allgemeine Schule besuchen, nicht in jedem Fall unbedingt der Sonderschullehrplan zur Anwendung kommen muß. Im Regelfalle werden jedoch zur entsprechenden Förderung des Kindes **zumindest teilweise** die entsprechenden Sonderschul-Lehrplanbestimmungen anzuwenden sein (BMUK-Erlass).

Eine Frist für die mit Bescheid des Bezirksschulrates zu treffende Entscheidung ist im Gesetz nicht vorgesehen, doch wird darauf zu achten sein, daß die Entscheidung so rechtzeitig vor Ende des Unterrichtsjahres erfolgt, daß eine entsprechend verlässliche Jahresbeurteilung aufgrund des festgelegten Lehrplanes erfolgen kann. Im Zweifel

sollte jedenfalls eine längere Beobachtungszeit vor der Lehrplaneinstufung vorgesehen werden; andererseits kann es Fälle geben, in denen Behinderungsart und -grad von vornherein so klar ersichtlich und unbestritten sind, daß die Festlegung des Lehrplanes zugleich mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes erfolgen kann. Voraussetzung für die Lehrplaneinstufung ist aber in jedem Fall, daß bereits feststeht, welche Schule das Kind besuchen wird. Aufgrund der Vielfalt möglicher Fälle ist hier für die Vorgangsweise keine generelle Empfehlung möglich.

Wenn das Kind die allgemeine Schule (Integrationsklasse) besucht, ist im Bescheid nur anzugeben, in welchen Gegenständen der Schüler nach dem Lehrplan **einer anderen Schulart** (zum Beispiel Allgemeine Sonderschule) zu unterrichten ist. In den im Bescheid nicht genannten Gegenständen ist der Schüler nach dem Lehrplan der besuchten allgemeinen Schule zu unterrichten. Der Bescheid gilt somit immer nur für die Zeit des Besuches der betreffenden **Schulart** (z.B. Volksschule). Nach einem Schulwechsel (z.B. Aufnahme in eine Sekundarschule) wird der auf die bisher besuchte Schulart bezogene Bescheid hinfällig und es ist eine neue Entscheidung zu treffen.

"Unterschiedliche Gesamtwochenstundenzahlen sind nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Behinderung in einer Weise auszugleichen, daß der Lehrplan der Volksschule als Richtmaß herangezogen wird. Die behinderungsspezifische Förderung muß dabei im größtmöglichen Ausmaß sichergestellt bleiben." (BMUK-Erlass)

Vice versa kann der Bezirksschulrat auch für Kinder der Sonderschule entscheiden, daß sie in bestimmtem Ausmaß nach dem Lehrplan einer anderen Schulart (zum Beispiel der Volksschule oder Hauptschule) zu unterrichten sind.

Ferner hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan **einer anderen Schulstufe**, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist (§ 17 Abs. 4 lit. b SchUG), wobei eine gegebenenfalls bereits durch den Bezirksschulrat erfolgte Lehrplanfestlegung zu beachten ist. Eine Kooperation zwischen Bezirksschulrat und Klassenkonferenz zum Zweck der bestmöglichen Förderung des Kindes ist anzustreben.

„Vor einer Umstufung in den Lehrplan einer Sonderschule ist zu prüfen, ob der Leistungsfähigkeit des Schülers nicht innerhalb des Lehrplanes der gleichen Schulart gegebenenfalls auf einer anderen Schulstufe entsprochen werden kann. Erst wenn behinderungsspezifische Aspekte, die im jeweiligen Sonderschullehrplan ausgewiesen werden, im Vordergrund stehen, wäre beim Bezirksschulrat der Unterricht nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu beantragen. Im Interesse eines vollständigen Abschlusses einer Schulstufe und in weiterer Folge einer Schulart, ist jeweils auch zu

prüfen, ob nicht die Wiederholung einer Schulstufe dem Verbleib in einem Klassenverband vorzuziehen ist.“ (BMUK-Erlass 1996)

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 25 Abs. 5a SchUG hingewiesen, wonach Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

### **Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:**

- Die Frage der Lehrplaneinstufung kann, wenn im Einzelfall die nötigen Anhaltspunkte gegeben sind, bereits im Stadium der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes vorausgeplant und - sofern nicht eine längere Beobachtungszeit erforderlich erscheint - gleichzeitig entschieden werden.
- Sollten noch nicht genügend Anhaltspunkte über die schulische Leistungsfähigkeit des Kindes vorliegen, sollte jedenfalls im Zweifel vor der Festlegung gemäß § 17 Abs. 4 lit. a SchUG eine ausreichende Beobachtungsphase vorgesehen werden.
- Auf entsprechende Information der Eltern ist auch in diesem Verfahren zu achten.
- Als Grundlagen für die Entscheidung kommen vor allem Berichte der unterrichtenden Lehrer, ferner gegebenenfalls auch sonderpädagogische Gutachten in Betracht.
- Das Parteiengehör (§ 45 Abs. 3 AVG) ist auch in diesem Verfahren zu gewähren.
- Die Entscheidung des Bezirksschulrates erfolgt durch Bescheid, der den allgemeinen Kriterien zu entsprechen hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist durch kein weiteres ordentliches Rechtsmittel anfechtbar.
- Bei Änderung der Voraussetzungen ist eine Änderung der Lehrplaneinstufung durch einen neuen Bescheid vorzunehmen; alle Verfahrensbestimmungen sind auch in diesem Fall einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch bei Übertritt in eine andere Schulart.

- Die Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 17 Abs. 4 lit. b SchUG erfolgt in einem Verfahren gemäß § 70; auch sie ist durch Berufung anfechtbar (siehe § 71 Abs. 1).

## **5. Körper- und sinnesbehinderte Kinder ab der 5. Schulstufe**

In den ersten vier Schulstufen sind für Kinder mit Körper- oder Sinnesbehinderungen grundsätzlich keine anderen Regelungen vorgesehen wie für Kinder mit einer psychischen Behinderung; bei Aufnahme in eine Volksschule ist erforderlichenfalls der Lehrplan der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart anzuwenden (z.B. Volksschule für sehbehinderte Kinder).

Ab der 5. Schulstufe wurde nun für die Betreuung körper- und sinnesbehinderter Kinder im gesamten Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die entsprechende gesetzliche Basis geschaffen, um diesen Kindern, die eine allgemeine Schule besuchen wollen, bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen räumlicher Natur einen Anspruch zu sichern. Auf der 5. bis 9. Schulstufe bleibt jedoch auch der Besuch einer Sonderschule als spezielle Ausbildungseinrichtung möglich.

Das Gesetz sieht vor, daß für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler die Schulbehörde erster Instanz (Bezirksschulrat bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, Landesschulrat bei mittleren und höheren Schulen) unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Fördermöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Schulart **Abweichungen vom Lehrplan** durch Bescheid festzulegen hat. Bevor jedoch derartige Maßnahmen erfolgen, ist zu prüfen, ob nicht mit einer Befreiung von einzelnen Pflichtgegenständen gemäß § 11 Abs. 6 SchUG oder mit der Anwendung des § 18 Abs. 6 SchUG (Erleichterungen bei der Leistungsbeurteilung) das Auslangen gefunden werden kann.

Im Verfahren zur Festlegung von Lehrplanbestimmungen (Abweichungen vom Lehrplan) wird in der Regel ein sonderpädagogisches Gutachten (z.B. vom Sonderpädagogischen Zentrum) einzuholen sein.

Gemäß § 8 Abs. 3a des Schulpflichtgesetzes ist bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern, die in eine Sekundarschule nach Erfüllung der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen der jeweiligen Schulart aufgenommen werden, **die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufzuheben**. Für diese Aufhebung ist ebenfalls der Bezirksschulrat zuständig.

### **Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:**

- Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern ist vor Beendigung der vierten Schulstufe zu prüfen, ob sie die allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen für eine Sekundarschule erfüllen, sofern die Eltern nicht die Aufnahme in eine Sonderschule (oder den Weiterbesuch der etwa bereits besuchten Sonderschule) ab der fünften Schulstufe wünschen.
- Wenn die Aufnahme in eine allgemeine Schule gewünscht wird, sind die Eltern in entsprechender Weise zu beraten. Nötigenfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zur räumlichen und personellen Ausstattung der betreffenden allgemeinen Schule in die Wege zu leiten bzw. zu beantragen.
- Erfolgt die Aufnahme in eine allgemeine Sekundarschule, ist vom Bezirksschulrat der sonderpädagogische Förderbedarf bescheidmässig aufzuheben.
- Aufgrund von Beobachtungen und Gutachten haben Schulleiter und Bezirksschulrat zu prüfen, welche unterstützenden Maßnahmen für den körper- oder sinnesbehinderten Schüler in einer allgemeinen Sekundarschule erforderlich sind:

Erleichterungen bei der Leistungsfeststellung gemäß § 18 Abs. 6 SchUG (durch den jeweiligen Lehrer)

Befreiung von einzelnen Pflichtgegenständen gemäß § 11 Abs. 6 SchUG (durch den Schulleiter)

Lehrplanabweichungen nach den jeweiligen Bestimmungen des SchOG (durch Bescheid der Schulbehörde erster Instanz)

- Der Beratung durch das zuständige Sonderpädagogische Zentrum kommt besondere Bedeutung zu.

## **6. Schulunfähigkeit**

Die Novelle zum Schulpflichtgesetz brachte auch eine neue Definition der Schulunfähigkeit (§ 15 Abs. 2). Schulunfähigkeit liegt demnach vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.

"Ein absolutes Kriterium für Schulunfähigkeit kann aus medizinischen Gründen erwachsen. Aus pädagogischer Sicht muß festgestellt werden, daß im Hinblick auf das Grundrecht auf Bildung nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum, wie ihn die Novelle vorsieht, aus der Beobachtung des Entwicklungsfortschrittes Hinweise darüber erzielbar sind, ob das Kind im Rahmen eines schulmäßigen Unterrichtes oder nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen der Behindertenvorsorge (Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens) gefördert werden sollte." (BMUK-Erlaß)

Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit sind die Verfahrensbestimmungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sinngemäß anzuwenden; eine Beobachtung ist jedoch nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder zulässig.

### **Zusammenfassende Hinweise zum Verfahren:**

- Hingewiesen wird auf die Bemerkungen zu Abschnitt 2. (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes).
- Die Beratung der Eltern erfordert gerade in diesen Fällen besondere Umsicht.
- Anlässlich der Feststellung der Schulunfähigkeit hat der Bezirksschulrat die Eltern des betroffenen Kindes darüber zu beraten, welche sonderpädagogische Fördermöglichkeiten außerhalb des Schulwesens bestehen, auch im Hinblick auf ein allfälliges Erreichen der Schulfähigkeit (§ 15 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes).
- Die wegen Schulunfähigkeit von der allgemeinen Schulpflicht befreiten Kinder sind vom Bezirksschulrat jedenfalls bis zum fiktiven Ende der Schulpflicht in Evidenz zu halten; auf Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes bzw. ärztliche Empfehlung sind periodische Überprüfungen, ob die Schulunfähigkeit weiterhin besteht, vorzusehen.

## **7. Sonderpädagogische Zentren**

Durch die 15. SchOG-Novelle wurde § 27a SchOG neu eingefügt. Nach dieser Bestimmung sind Sonderpädagogische Zentren Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch **Bereitstellung und Koordination** sonderpädagogischer Maßnahmen **in anderen Schularten** dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

Die Festlegung der Sonderpädagogischen Zentren erfolgt durch Verordnung des Landesschulrates auf Antrag des Bezirksschulrates, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen ist.

"Gerade in der Übergangszeit von der ausschließlichen Betreuung behinderter Kinder durch die Sonderschulen zu einem Angebotssystem der Integration der allgemeinen Schule erscheint eine regionale Koordination der sonderpädagogischen Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die zusätzliche Aufgabe soll bestimmten Sonderschulen übertragen werden, da dort die fachlichen Kompetenzen und auch materielle und personelle Möglichkeiten für mit der Integration verbundene sonderpädagogische Maßnahmen gegeben sind. **Die Hauptaufgaben bestehen in einem sonderpädagogischen Kompetenztransfer und in einer Sicherstellung sonderpädagogischer Betreuungsqualität**, einer Beratung und Unterstützung von Lehrern und Eltern sowie in der Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung der Volksschulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf." (BMUK-Erlaß)

Gemäß § 27a Abs. 3 SchOG sind Landeslehrer, die an allgemeinbildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, durch sonderpädagogische Zentren zu betreuen. Eine besondere Beratung der Lehrer in Integrationsklassen erscheint wichtig, um eine optimale sonderpädagogische Förderung sicherzustellen. Insbesondere ist diese Beratungstätigkeit in jenen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen ein behindertes Kind in eine Klasse integriert ist, ohne daß ständig ein zusätzlicher Lehrer anwesend ist. Die Beratungstätigkeit wird sich jedoch im Bedarfsfalle auch auf die speziell für die behinderten Kinder eingesetzten zusätzlichen Lehrer erstrecken (BMUK-Erlaß).

Der Leiter der betreffenden Sonderschule, die zum Sonderpädagogischen Zentrum erklärt werden soll, ist dann auch Leiter des Sonderpädagogischen Zentrums. Eine Voraussetzung für die Errichtung eines Sonderpädagogischen Zentrums ist, daß Lage und

Ausstattung der Sonderschule, die Kooperationsbasis mit den zu betreuenden Schulen und die Qualifikationen von Leiter und Lehrern die Erfüllung der Aufgaben ermöglichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht in jedem Schulbezirk eine zur Festlegung als Sonderpädagogisches Zentrum geeignete Sonderschule besteht. Für diesen Fall sieht § 27a Abs. 2 SchOG nunmehr vor, daß die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom Bezirksschulrat wahrzunehmen sind.

### **Zusammenfassende Hinweise für den Bezirksschulrat:**

- Überprüfung, ob alle Voraussetzungen für die Errichtung eines Sonderpädagogischen Zentrums gegeben sind (auch im Hinblick auf das Rahmenkonzept des Landesschulrates für Steiermark).
- Führung der erforderlichen Vorgespräche mit allen interessierten Stellen, insbesondere mit dem Schulerhalter.
- Möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesschulrat (Schulaufsichtsorgan).
- Vorverhandlungen zum Abschluß von Verträgen mit dem Schulerhalter bezüglich der Kosten.
- Formale Antragstellung für die Errichtung eines sonderpädagogischen Zentrums an den Landesschulrat (für einen Antrag ist keine kollegiale Beschlußfassung notwendig).

## **8. Rechtsquellen:**

<b>BMUK-Erlaß</b>	Rundschreiben Nr. 98/1993 des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 29. Juli 1993, Zl.: 12.690/110-III/2/93
<b>BMUK-Erlaß 1996</b>	Rundschreiben Nr. 15/1996 des Bundesministeriums für Unterricht und kul- turelle Angelegenheiten vom 11. Juni 1996, GZ.: 36.153/27-I/8/96
<b>SchOG</b>	Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung
<b>15. SchOG-Novelle</b>	BGBl.Nr. 512/1993
<b>SchUG</b>	Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung
<b>Schulpflichtgesetz 1985</b>	BGBl.Nr. 76/1985, in der Fassung der Novellen BGBl.Nr. 513/1993 und BGBl.Nr. 768/1996